



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 17.11.2021, 18:00 Uhr, findet im Josefshaus, Schloßstraße 8, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen. Besucher/innen sind verpflichtet, während der Sitzung eine medizinische Maske zu tragen. Die Anzahl der Besucherplätze ist begrenzt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Anschlussvorhaben zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Schwetzingen
4. **Satzungsangelegenheiten:**
 - 4.1. Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Jahr 2022
 - 4.2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Verwaltungsgebührenverzeichnis
 - 4.3. Anpassung der Parkgebühren und Parkentgelte ab dem Jahr 2022
 - 4.4. Anpassung der Hundesteuer ab 01.01.2022
 - 4.5. Einführung einer Wettbürosteuer und Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte zum 01.01.2022
 - 4.6. Außerschulische Betreuung – Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung
 - 4.7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung
 - 4.8. 1. Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
 - 4.9. Änderung der Friedhof- und Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022
5. Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen – Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

6. Investitionszuschüsse an Vereine
7. Kindergärten – Zuschüsse nach dem Gute-Kita-Gesetz
8. Waldorf-Kindergarten - Verträge Kindergarten mit Krippe, Wald- und Wiesengruppe
9. Kindergarten St. Josef - Überplanmäßige Ausgabe für den Um- und Erweiterungsbau im Haushaltsjahr 2021 / Anpassung 2022

- 10. Eigenbetrieb Bellamar:**
 - 10.1. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
Behandlung des Jahresfehlbetrages 2020
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020
 - 10.2. Vergabe Jahresabschlussprüfung 2021
11. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
12. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 09.11.2021

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Klimaschutz,
Wirtschaft und
Bauordnung
Datum: 29.09.2021
Drucksache Nr. 2503/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 27.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Anschlussvorhaben zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt das weiterentwickelte Klimaschutzprogramm und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Das Klimaschutzprogramm bildet einen zeitlichen und finanziellen Rahmen und wird bei Bedarf an veränderte Einflussfaktoren angepasst. Der Gemeinderat stellt im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung.
3. Zur Gewährleistung der weiteren Umsetzung des Klimaschutzprogramms sind ab dem Haushaltsjahr 2022 eineinhalb auf zwei Jahre befristete Vollzeitstellen (EG 10 TVöD) im Stellenplan einzurichten. Die Besetzung steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Bundesumweltministerium (BMUB). Die Verwaltung erstellt derzeit einen Fördermittelantrag zur Einreichung beim BMUB (bzw. beim Projektträger Jülich, PtJ).
4. Der im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes ins Leben gerufene Lenkungskreis wurde als Mobilitäts- und Klimabeirat verstetigt und wird auch weiterhin die Umsetzung und Fortschreibung des Klimaschutzprogramms begleiten.
5. Über die weitere Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes wird der Gemeinderat regelmäßig informiert.

Erläuterungen:

Im September 2013 beschloss der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen, ein integriertes Klimaschutzkonzept zu erstellen und dem vorangestellt eine vorbereitende Einstiegsberatung „Kommunaler Klimaschutz“ durchführen zu lassen. Im Jahr 2015 wurde die Einstiegsberatung mit einem Endbericht „Coaching Kommunaler Klimaschutz Stadt Schwetzingen“ abgeschlossen. Darauf aufbauend wurde im Jahr 2017/2018 ein Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt erstellt, für dessen Umsetzung anschließend eineinhalb Personalstellen, das Klimaschutzmanagement, geschaffen wurden.

Für das Klimaschutzmanagement wurde eine Zuwendung entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative vom 22.06.2016“ beantragt und unter dem Förderkennzeichen 03K09983 für drei Jahre bewilligt. Im Rahmen der Förderung erhielt das Klimaschutzmanagement eine professionelle Prozessunterstützung in einem Umfang von 15 Arbeitstagen über die drei Jahre durch die B.A.U.M. Consult GmbH. Der

Bewilligungszeitraum und somit die Projektlaufzeit enden am 30.04.2022.

Für die fortlaufende Umsetzung sowie für die Weiterentwicklung des Klimaschutzprogramms der Stadt Schwetzingen wird nun eine Anschlussförderung des Klimaschutzmanagements (1,5 Personalstellen) von zwei Jahren vorgesehen. Die derzeitige Förderquote für das Anschlussvorhaben durch den Fördermittelgeber liegt bei 50 % (generell bei 40 %, aufgrund der Pandemiesituation um 10 % erhöhte Förderquoten bei Anträgen bis zum 31.12.2021).

Langfristig ist eine Verstetigung der Personalstellen anzustreben, um sich auch zukünftig den wichtigen Aufgaben und Herausforderungen von Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu stellen und um mögliche Schäden und damit verbundene Kosten im Katastrophenfall vorzugubeugen.

Ergebnisse: Klimaschutz-Leitprojekte

Die im Rahmen des Klimaschutzkonzepts entwickelten Leitprojekte wurden größtenteils umgesetzt oder an veränderte Rahmenbedingungen angepasst bzw. entsprechend weiterentwickelt.

Zum Umsetzungsstand und Weiterentwicklung des Klimaschutzprogramms gibt die beigefügte Tabelle eine Übersicht (siehe Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen:

Förderung im Anschlussvorhaben: 2 Jahre, 1,5 Vollzeitstellen			
	1. Jahr	2. Jahr	Gesamt
Personalausgaben (AG-Brutto)	108.096	108.096	216.193
Prozessunterstützung	5.000	5.000	10.000
Akteursbeteiligung	1.650	1.650	3.300
Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	6.650	6.650	13.300
Dienstreisen und Qualifizierung	1.600	1.600	3.200
weitere Sachausgaben	1.000	1.000	2.000
Gesamt	123.996	123.996	247.993
davon Zuwendung (50%)	61.998	61.998	123.996
davon Eigenmittel	61.998	61.998	123.996

Anlagen:

Anlage1 _ Umsetzungsstand_Klimaschutzprogramm

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

(vorberaten in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses v. 06.10. und 20.10.2021)

Erhöhung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erhöht den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Jahr 2022 von 400% auf 460%.
2. Der Gemeinderat erhöht den Hebesatz der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2022 von 380% auf 420%.
3. Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Hebesatzsatzung zum Inkrafttreten am 01.01.2022.

Erläuterungen:

Die letzte Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer erfolgte im Jahr 2011. Die Hebesätze wurden damals für die Grundsteuer A von 200% auf 300% und für die Grundsteuer B von 330% auf 400% angepasst.

Während die Grundsteuer B seit dem Jahr 2017 ein Ertragsvolumen zwischen 3,3 Mio. Euro und 3,8 Mio. Euro hatte, beläuft sich die Grundsteuer A für Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft seither auf lediglich rund 14.000 Euro pro Jahr.

Die Grundsteuer ist eine der wenigen Ertragsarten mit nennenswertem Volumen im Haushalt, die zwar im kommunalen Finanzausgleich bei der Berechnung der Steuerkraft Berücksichtigung findet, jedoch in voller Höhe bei der Stadt Schwetzingen verbleibt und deren Höhe durch die Kommune selbst beeinflussbar ist. Diese drei Aspekte machen die Grundsteuer zu einem nachhaltigen Finanzierungsbestandteil des Ergebnishaushalts.

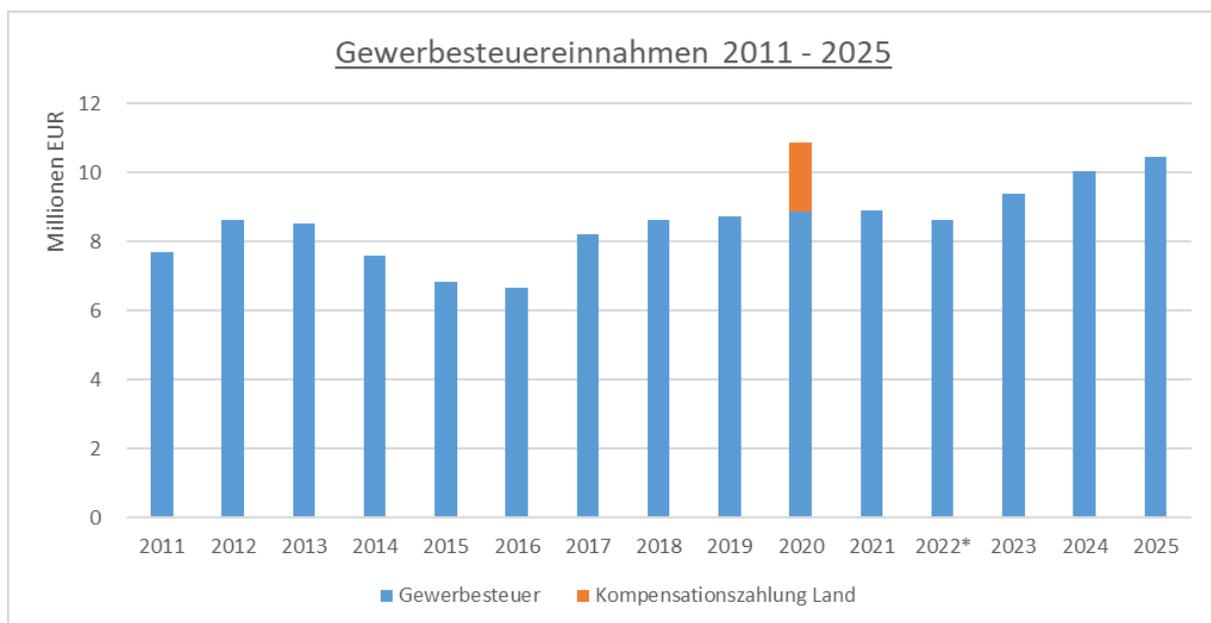
Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Grundsteuer B ab dem Jahr 2022 auf einen Hebesatz von 460% vor. In der Konsequenz ergeben sich jährliche Mehrerträge von rund 530.000 Euro.

Im interkommunalen Vergleich sehen die Hebesätze der umliegenden Städte und Gemeinden derzeit wie folgt aus.

Gemeinde	Hebesatz A	Hebesatz B
Brühl	380%	380%
Plankstadt	320%	350%
Oftersheim	380%	380%
Wiesloch	345%	370%
Sinsheim	330%	380%
Hockenheim	280%	300%
Mannheim	416%	487%
Heidelberg	250%	470%

Die letzte Erhöhung der Gewerbesteuer erfolgte im Jahr 2011, der Hebesatz wurde von 350% auf 380% erhöht.

Das Volumen der Gewerbesteuer hat sich seither, wie im untenstehenden Diagramm deutlich wird, in einer Wellenbewegung entwickelt. Insgesamt ist das Gewerbesteueraufkommen gestiegen und seit 2017 auf einem für Schwetzingen recht hohem Niveau geblieben. Wie man jedoch an den nach 2012 zurückgehenden Erträgen aus Gewerbesteuer sieht, ist hier eine Hebesatzerhöhung allein noch keine Garantie für Mehrerträge.



Aus dem Diagramm geht des Weiteren hervor, dass die Stadt Schwetzingen im Bereich der Gewerbesteuer nur geringe Einbrüche aufgrund der Covid 19-Pandemie hinnehmen musste. Erklären lässt sich dies durch die Zusammensetzung der einzelnen Gewerbe in Schwetzingen.

Gegenpart zur Gewerbesteuer ist die Gewerbesteuerumlage, die in Abhängigkeit der Höhe der Erträge und des Hebesatzes an das Land zu bezahlen ist. Die Gewerbesteuer bleibt der Stadt Schwetzingen folglich nicht in voller Höhe erhalten. Von veranschlagten 8,9 Mio. Euro Gewerbesteuer gehen folglich 820.000 Euro als Gewerbesteuerumlage an das Land.

Nichtsdestotrotz ist die Gewerbesteuer eine verlässliche und durch die Stadt beeinflussbare Größe in der Finanzierung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Daher schlägt die Verwaltung eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer zum 01.01.2022 auf 420% vor. Daraus ergeben sich voraussichtlich jährliche Mehrerträge in Höhe von 920.000 Euro. Abzüglich der Gewerbesteuerumlage in Höhe von rund 85.000 Euro verbleiben von den Mehrerträgen 835.000 Euro im städtischen Haushalt.

Im interkommunalen Vergleich läge Schwetzingen damit bis auf Mannheim mit dem erhöhten Hebesatz mit an der Spitze in der Region.

Gemeinde	Hebesatz
Brühl	380%
Plankstadt	350%
Oftersheim	380%
Wiesloch	360%
Sinsheim	370%
Hockenheim	390%
Mannheim	430%
Heidelberg	400%

Anlagen:

Hebesatzsatzung Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Verwaltungsgebührenverzeichnis

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Aktualisierung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ mit dem dazugehörigen Verwaltungsgebührenverzeichnis ab 1. Januar 2022.

Erläuterungen:

Die letzte Aktualisierung der Verwaltungsgebührensatzung mit dem dazugehörigen Verwaltungsgebührenverzeichnis hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen in seiner Sitzung am 28. März 2019 beschlossen, die Veröffentlichung der aktualisierten Satzung erfolgte am 10. Mai 2019.

Die derzeitige Verwaltungsgebührensatzung ist inhaltlich nicht zu überarbeiten; das Gebührenverzeichnis ist jedoch in folgenden Punkten anzupassen:

- Die bisher in Nr. 14.1 und 14.2 geregelten Gebühren für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung und über Bodenrichtwerte werden künftig in die Gutachterausschussgebührensatzung aufgenommen
- Die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen wird, nachdem der Wegfall der Regelung mehrfach verschoben worden war, zum 1. Oktober 2021 aufgehoben. Bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Gebührenverzeichnis wird die bisher geltende Regelung analog angewandt, dann gilt die Gebührenregelung in Nr. 22.3.
- Im Bereich der Verwaltungsgebühren des Baurechtsamtes werden bei verschiedenen öffentlichen Leistungen Zeit- in Festgebühren umgewandelt, da zwischenzeitlich verlässliche Erfahrungswerte hinsichtlich der regelmäßig notwendigen Bearbeitungszeiten vorliegen.

Im Verwaltungsgebührenverzeichnis sind die geplanten Aktualisierungen in ROT markiert.

Anlagen:

Verwaltungsgebührensatzung mit Verwaltungsgebührenverzeichnis

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

(vorberaten in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses v. 06.10. und 20.10.2021)

Anpassung der Parkgebühren und Parkentgelte ab dem Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat erhöht die Parkgebühren auf dem Parkplatz „Alter Messplatz“ sowie für die bewirtschafteten Kurzzeitparkplätze in der Innenstadt wie vorgeschlagen zum 01.01.2022 und beschließt die beigefügte Satzung.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Parkentgelte ab dem 01.01.2022 wie vorgeschlagen.
3. Der Gemeinderat beabsichtigt, den Schwetzinger Stadtbus für Fahrgäste künftig kostenlos anzubieten. Dies wird nach den regionalen Vorgaben des ÖPNV erstmals zum 1.1.2023 möglich sein. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH für die notwendige Abstimmung zu sorgen und die abschließende Beschlussfassung durch den Gemeinderat herbeizuführen.

Erläuterungen:

Am 24. Juli 2008 beschloss der Gemeinderat eine neue Parkgebührenordnung und passte damit die Parkgebühren zum 1. Oktober 2008 an.

Der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Schwetzingen stammt aus dem Jahr 2004.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2010 wurde eine Anpassung der Parkgebühren zum 1. Januar 2011 beschlossen. Hierbei wurden die Parkgebühren für die Parkplätze Alter Messplatz und Karlsruher Straße von 1 EUR/Stunde auf 1,20 EUR/Stunde erhöht. Die erste halbe Stunde auf dem Parkplatz Alter Messplatz blieb gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird. Die Parkgebühren für die erste Stunde wurden wie folgt neu gestaffelt: Bis 20 Minuten kosteten 0,40 EUR, bis 40 Minuten kosteten 0,80 EUR und bis 60 Minuten kosteten 1,20 EUR. Die Dauerparkgebühren im Parkhaus Wildemannstraße erhöhten sich von 25 EUR/Monat auf 35 EUR/Monat.

Die Satzung wurde mit der Satzung vom 1. Januar 2015 aktualisiert. Allerdings wurden hierbei die Gebühren nicht angepasst. Hier wurden die Anregungen des Forums mobiles Schwetzingen berücksichtigt.

Für die ab dem 1. Januar 2022 geltende Satzung schlägt die Verwaltung vor, dass auf dem Alten Messplatz die erste halbe Stunde weiterhin kostenfrei bleiben soll. Nach Ablauf dieser halben Stunde ist nach einer geringen Kulanzzeit mit der anfangenden Stunde eine Gebühr von 1,80 EUR fällig.

Für die restlichen Parkplätze im öffentlichen Raum ist für die erste halbe Stunde ein Betrag von 0,80 EUR zu bezahlen. Nach Ablauf dieser halben Stunde ist für die angefangene Stunde eine Gesamtgebühr von 1,80 EUR zu entrichten. Für jede weitere Stunde sind 1,80 EUR/Stunde zu bezahlen.

Zur Komplettierung der Parkgebührensatzung wurde als neuer Paragraph 3 die Regelung der Bewohnerparkausweise aufgenommen. Für diese sollen ab dem Jahr 2022 jährlich 20 EUR Gebühren erhoben werden.

Die Mannheimer Parkhausbetriebe sind Pächter/Betreiber des Parkhaus Wildemannstraße, der Tiefgarage Marstallstraße und der Schlossgarage. Als Pacht erhält die Stadt einen Anteil an den Parkentgelten, bzw. die Mannheimer Parkhausbetriebe einen Anteil der Erträge als Betreiberprovision. Die Parkentgelte werden wie folgt gestaltet und angepasst:

1. Wildemannstraße

Bisher war für eine halbe Stunde ein Betrag von 0,60 EUR fällig. Bei der Nutzung eines Parkplatzes bis zu einer Stunde waren 1,20 EUR zu zahlen. Für jede weitere Stunde belaufen sich die Gebühren auf 1,20 EUR/Stunde. Die Parkentgelte für Dauerparkplätze belaufen sich bisher auf 35,00 EUR/Monat.

Ab Januar 2022 werden die Parkentgelte für eine halbe Stunde auf 0,80 EUR erhöht. Des Weiteren sind für die Überschreitung der halben Stunde bzw. für die angefangene Stunde 1,80 EUR sowie für jede weitere Stunde 1,80 EUR/Stunde zu zahlen. Bei den Dauerparkplätzen werden die Parkentgelte um 10,00 EUR auf 45,00 EUR/Monat angepasst.

2. Marstallstraße

Bisher war für eine halbe Stunde ein Betrag von 0,60 EUR fällig. Bei der Nutzung eines Parkplatzes bis zu einer Stunde waren 1,20 EUR zu zahlen. Für jede weitere Stunde belaufen sich die Parkentgelte auf 1,20 EUR/Stunde. Bei den Dauerparkplätzen belaufen sich die Entgelte für Nutzer, welche den Parkplatz von Montag bis Freitag nutzen, auf 33,00 EUR/Monat, für Nutzer, welche den Parkplatz von Montag bis Samstag nutzen auf 35,00/Monat und für Nutzer, die den Dauerstellplatz die gesamte Woche nutzen auf 38,00/Monat.

Ab Januar 2022 werden diese Parkentgelte für eine halbe Stunde auf 0,80 EUR erhöht. Des Weiteren sind für die Überschreitung der halben Stunde 1,80 EUR bzw. für die angefangene Stunde sowie für jede weitere Stunde 1,80 EUR/Stunde zu zahlen. Für die Dauerparkplätze ist auch hier eine Erhöhung der Parkentgelte um jeweils 10 EUR auf 43,00 EUR/Monat, 45,00 EUR/Monat sowie 48,00 EUR/Monat vorgesehen.

3. Schlossgarage

Bisher war in der Schlossgarage, die ausschließlich Kurzzeitparkern vorbehalten ist für eine halbe Stunde ein Betrag von 0,60 EUR fällig. Bei einer Nutzung eines Parkplatzes bis zu einer Stunde waren 1,20 EUR zu zahlen. Für jede weitere Stunde belaufen sich die Parkentgelte auf 1,20 EUR/Stunde.

Ab Januar 2022 werden diese Parkentgelte für eine halbe Stunde auf 0,80 EUR erhöht. Des Weiteren sind für die Überschreitung der halben Stunde bzw. für die angefangene Stunde 1,80 EUR sowie für jede weitere Stunde 1,80 EUR/Stunde zu zahlen.

In Summe sind durch die Erhöhungen rund 580.000 Euro Mehrerträge zu erwarten, linear gerechnet auf Basis von Fahrzeugzahlen im Oktober 2019. Da die Parkgebühren eine sehr volatile Ertragsart ist, kann der tatsächlich erzielte Mehrertrag von dieser Berechnung abweichen.

Zur Förderung des Klimaschutzes und Anreizsetzung zur Nutzung des ÖPNV schlägt die Verwaltung vor, die bestehenden City-Bus-Linien für Fahrgäste kostenlos anzubieten. Dies wird aufgrund von Regelungen, die zunächst der VRN treffen muss, erstmals zum 01.01.2023 möglich sein.

Die Stadt Schwetzingen wird dem VRN einen tariflichen Ausgleich für die entgangenen Fahrgeldeinnahmen leisten müssen. Der Ausgleich ist unabhängig von den geltenden Verkehrsverträgen vor Ort, die Stadt gleicht gewissermaßen direkt die Fahrgelder aus, die die Kunden auf Grund des kostenlosen Nahverkehrs nicht zahlen müssen. Dabei wird jede tatsächlich verkaufte Fahrkarte ausgeglichen.

Ein Start des kostenlosen Nahverkehrs wäre gemäß der Satzung des VRN frühestens zum 01.01.2023 möglich, ein Beschluss seitens der Kommune muss demnach spätestens bis zum 30.06.2022 erfolgen. Basis des Beschlusses ist eine Prognose über die zu erwartenden Einnahmeausfälle, die der VRN aufgrund von Kapazitätsgründen frühestens zu Beginn des Jahres 2022 erstellen kann.

Die Verwaltung soll daher beauftragt werden, die notwendigen Abstimmungen mit dem VRN durchzuführen und dem Gemeinderat den Sachverhalt bis zum 30.06.2022 zum abschließenden Beschluss vorzulegen.

Anlagen:

Parkgebührensatzung ab 01.01.2022
Synopsis Parkgebührensatzung

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 20.09.2021
Drucksache Nr. 2495/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Anpassung der Hundesteuer ab 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung der Hundesteuer mit Gültigkeit ab 01.01.2022.

Erläuterungen:

Die Höhe der Hundesteuern wurde grundsätzlich seit dem Jahr 1997 nicht mehr angepasst. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 erfolgte lediglich die Einführung einer erhöhten Hundesteuer für Kampfhunde.

Der vorliegende Satzungsentwurf sieht eine Erhöhung der Steuerbeträge wie folgt vor:

Hundeart	Steuersatz in EUR bisher	Steuersatz in EUR neu
Standardhunde	72,00	102,00
Zweithunde	144,00	204,00
Kampfhunde	360,00	600,00
Kampfhunde Zweithund	600,00	1.020,00
Zwinger (Hundezucht)	144,00	204,00

Die vorgeschlagenen Beträge wurden im Unterschied zur Klausurtagung leicht angepasst, so dass zur Verwaltungspraktikabilität durch 12 teilbare Beträge als Steuersätze festgesetzt werden. Insgesamt ist durch die Erhöhungen wie vorgeschlagen mit jährlichen Mehrerträgen in Höhe von 30.000 Euro zu rechnen, vorbehaltlich der Abzüge durch neu geschaffene Steuerermäßigungen wie untenstehend ausgeführt.

Ein Blick zu den Steuersätzen der Nachbargemeinden zeigt, dass die Stadt Schwetzingen sich mit der vorgeschlagenen Erhöhung nicht an die Spitze des interkommunalen Vergleichs setzt.

Gemeinde	erster Hund	zweiter Hund	Kampfhund	Weitere Kampfhunde
Brühl	96,00 €	192,00 €	390,00 €	780,00 €
Plankstadt	90,00 €	180,00 €		
Oftersheim	84,00 €	168,00 €		
Wiesloch	99,00 €	198,00 €	1.495,00 €	999,00 €
Sinsheim	108,00 €	216,00 €	720,00 €	1.440,00 €
Hockenheim	96,00 €	192,00 €		
Weinheim	108,00 €	216,00 €		
Heidelberg	108,00 €	216,00 €		
Mannheim	108,00 €	216,00 €	648,00 €	648,00 €
Schwetzingen neu	102,00 €	204,00 €	600,00 €	1.020,00 €

Weitergehende Anpassungen erfolgten in § 6 der Satzung, der nun Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen heißt. Hier wurden Assistenzhunde als steuerfreie Hunde aufgenommen, eine einjährige Steuerbefreiung für Hunde, die aus lokalen Tierheimen aufgenommen werden, geschaffen sowie eine 50 prozentige Steuerermäßigung geschaffen, für Hundehalter, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen (Grundsicherung) und dies durch Vorlage Ihres Leistungsbescheids nachweisen.

Neben der Erhöhung des Steuersatzes und der Erweiterung des § 6 der Satzung musste der Entwurf lediglich in wenigen Teilen der aktuellen Rechtslage, z.T. auf Basis von Beanstandungen einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamts, angepasst werden.

Anlagen:

Synopse Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

(vorberaten in den Sitzungen des Verwaltungsausschusses v. 06.10. und 20.10.2021)

Einführung einer Wettbürosteuer und Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte zum 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer Wettbürosteuer in Form der beiliegenden Satzung.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung zur Erhöhung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte.

Erläuterungen:

Eine Wettbürosteuer ist eine besondere Form der Vergnügungssteuer, durch die Einrichtungen zur Annahme von Pferde- und anderen Sportwetten besteuert werden. Der Besteuerung unterliegen das ausgeübte Vermitteln oder Veranlassen von Wetten, in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).

Eingeführt wird die kommunale Wettbürosteuer zumeist nicht wegen der möglichen Erträge für die Kommunen, sondern mit dem Ziel, der Ausbreitung von Wettbüros vorzubeugen. Wettbüros stehen im Verdacht, durch die Möglichkeit des Mitverfolgens der Wettereignisse Spielsucht zu begünstigen. Aus naheliegenden Gründen lehnt die Glücksspielbranche die Steuer ab. Sie war daher in den letzten Jahren immer wieder Bestandteil gerichtlicher Auseinandersetzungen und wurde von verschiedenen Gerichten für zulässig beschieden, sofern der tatsächliche Wetteinsatz Grundlage der Besteuerung ist und nicht die Fläche der Einrichtungen.

Wir empfehlen daher die Einführung einer Wettbürosteuer mit dem tatsächlichen Wetteinsatz als Besteuerungsgrundlage und einem Steuersatz von 3%, wie in der beigefügten Satzung formuliert.

Recherchen haben ergeben, dass mit rund 10.000 Euro Erträgen pro Jahr pro Wettbüro gerechnet werden kann (Quelle Städtetag BW). Für die Stadt Schwetzingen würde dies jährliche Erträge in der Höhe von 30.000 Euro bedeuten. Bei drei Wettbüros und einer ähnlichen Bemessungsgrundlage wie bei der bestehenden Vergnügungssteuer auf Spielgeräte hält sich der Verwaltungsaufwand zur Abrechnung der Wettbürosteuer in Grenzen.

Ein interkommunaler Vergleich zeigt, dass die Wettbürosteuer in der Region bisher bei wenigen Kommunen erhoben wird. Recherchen haben aber auch gezeigt, dass durchaus mehr als 10.000 Euro pro Wettbüro und Jahr eingenommen werden können.

Stadt	Steuersatz
Kehl	1,5%
Winnenden	3,0%
Lahr	3,0%
Baden-Baden	3,0%
Mannheim	3,0%

Des Weiteren empfehlen wir eine Erhöhung des Steuersatzes der aktuell bereits geltenden Vergnügungssteuer auf Spielgeräte von 20% auf 27%, wie in der beigefügten Änderungssatzung vorgeschlagen.

Der Steuersatz der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte wurde seit dem Jahr 2013 nicht mehr angepasst. Gerichtliche Überprüfungen haben gezeigt, dass Steuersätze bis zu einer Höhe von 25% akzeptiert sind, ohne dass von der Steuer eine erdrosselnde Wirkung auf die Berufsausübung ausgeht. Über höhere Hebesätze liegen bisher keine gerichtlichen Überprüfungen vor.

Auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2019, die Jahre 2020 und 2021 sind aufgrund der Covid19-Pandemie nicht als Vergleichsjahre geeignet, ergeben sich durch die Erhöhung des Steuersatzes um 7% voraussichtlich jährliche Mehrerträge in der Höhe von 240.000 Euro. Jedoch muss auch dieser Betrag unter Vorbehalt betrachtet werden. Da seit dem Jahr 2020 nur noch zwei, statt vorher drei Spielgeräte pro Lokal aufgestellt werden dürfen, entstehen aller Voraussicht nach rund 160.000 Euro Mehrerträge pro Jahr.

Im interkommunalen Vergleich liegt Schwetzingen sodann mit an der Spitze der Steuersätze.

Stadt	Steuersatz
Mosbach	25%
Brühl	15%
Hockenheim	20%
Leimen	20%
Oftersheim	15%
Neckargemünd	23%
Wiesloch	20%
Ettlingen	25%
Mannheim	29%

Anlagen:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Wettbüros
 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 12.08.2021
Drucksache Nr. 2485/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Außerschulische Betreuung - Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
3. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die außerschulische Betreuung wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Zuletzt hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.07.2018 (Vorlage 2063/2018/1) mit der Neufassung der Satzung befasst und sich dabei aber gegen eine Gebührenanpassung ausgesprochen.

Im Rahmen der Klausurtagungen des Gemeinderates zum Thema Haushaltskonsolidierung am 12.06.2021 und 13.07.2021 wurde die Notwendigkeit der Einnahmeerzielung seitens der Verwaltung zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes erläutert und diskutiert. Dabei sind mehrere Stellschrauben dargelegt worden. Einen Teil davon stellen die Gebühren für die außerschulische Betreuung an den Grundschulen dar.

Eine Anpassung zum 01.01.2022 um +10 % und eine dann im zweijährigen Folgerhythmus um je + 3 % ist vorgesehen. Bei der Essensgebühr würde wegen günstigerer Ausschreibungsergebnisse bei der Essenslieferung und dadurch veränderter Kostenstruktur durch diesen Anpassungsmodus die Gebührenobergrenze überschritten, daher erfolgt hier ein moderater individueller Vorschlag. Bei der Essensgebühr pro gebuchter Ferienwoche ist der prozentuale Steigerungswert möglich und wird entsprechend gerundet.

Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss über die

Gebührenhöhe für den 01.01.2022 und 01.09.2024 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Rhythmisierung.

Mit der rechtlich erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die Fortentwicklung der Kostenstruktur verdeutlicht, und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungszeiten dargelegt werden. Die Gebührenhöhe ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Gebührenkalkulation deutlich (siehe Anlage 7). Bei der aktuellen Gebühr sind hier lediglich 0,62 EUR bis 0,95 EUR pro Stunde je nach gebuchter Betreuungszeit zu entrichten. Nach den Gebühren zum 01.01.2022 bewegen sich diese Werte zwischen 0,67 EUR und 0,98 EUR sowie zum 01.09.2024 zwischen 0,69 EUR und 1,02 EUR.

Aus der täglichen Praxis heraus ergaben sich einige Themenfelder, die in die neue Satzung mit eingeflossen sind. Zudem hat das Rechnungsprüfungsamt eine umfangreiche Prüfung vorgenommen. Die Anregungen daraus sind ebenfalls mit eingeflossen. Wegen dem Umfang wird keine Änderungssatzung vorgelegt, sondern eine komplette Neufassung der Satzung.

Die Gebühren wurden bisher im Bereich der Außerschulischen Betreuung auf 12 Monate umgelegt. Aus der Praxis heraus ergaben sich dadurch aber immer wieder Erklärungsnotwendigkeiten, insbesondere weshalb der Monat August dann trotz Abmeldung zum 31.07. immer noch zu bezahlen ist. Eine Umstellung der Abrechnungssystematik und Erhebung der Gebühren im Bereich Außerschulische Betreuung wird mit der des Kindergartens gleichgeschaltet. Künftig werden daher 11 Monate berechnet, der August ist dann beitragsfrei. Diese Tatsache ist beim Vergleich der Gebühren natürlich zu beachten, denn die Umrechnung von bisher 12 Monatsbeiträgen auf 11 Monatsbeiträge führt rein rechnerisch an sich zu einer höheren Gebühr, die nun noch durch die Anpassung steigt, aber sie ist eben nur für 11 Monate zu entrichten. Die Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Die Betreuungsgebühr wurde bisher nur erhoben, wenn bei Erwerbstätigen ein verbleibendes Mindesteinkommen in Höhe des 2,5-fachen der jeweils gültigen Sozialhilfesätze gewährleistet ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass dadurch eine Vielzahl an Antragstellern theoretisch in den Genuss dieser Regelung kämen und hat dies exemplarisch dargestellt. Die tatsächliche Zahl der beantragten Fälle hat sich von jährlich 11-12 auf 4 Fälle reduziert. Es wird empfohlen den Satz auf 1,5-fach zu reduzieren. Zudem wird wegen der Nachrangigkeit der Gewährleistung des Sozialrabattes mit aufgenommen, dass dieser nur gewährt wird, wenn die Betreuungskosten nicht durch die Jugendhilfe oder das Jobcenter übernommen werden. Die Essenskosten werden durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Weitere Ergänzungen der Satzung können den fett gedruckten und markierten Passagen der Anlage 1a entnommen werden.

Deutlich erkennbar sind (siehe Anlage 3) die permanenten Kostensteigerungen von Jahr zu Jahr. Das Defizit nimmt entsprechend zu und der Kostendeckungsgrad erheblich ab (Reduzierung des Kostendeckungsgrades von 73,98% im Jahr 2017 auf 44,22% im Jahr 2021). Selbst mit der geplanten Gebührenanpassung ist diese Entwicklung nicht aufzufangen, zumal der gewünschte Effekt von Mehreinnahmen leider erst dann richtig greifen wird, wenn die wegen der Corona-Pandemie deutlich zurückgegangene Anmeldezahl für die außerschulische Betreuung wieder auf das Normalmaß ansteigen wird.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation abschließend noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Grundgebühr auf Grundlage des Vorschlags um + 10 % zum 01.01.2022 sowie einer zweijährigen Anpassung um + 3 % (je gerundete Summen) zum 01.09.2024. Auch die Feriengebühr beinhaltet die gleiche Berechnungsgrundlage.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die weitere Kalkulationsgrundlage. Pandemiebedingt waren nicht alle Jahre repräsentativ. Die zugrunde gelegten Zahlen für die Gebührenkalkulation (Übertrag in Anlage 7) sind mit Erläuterung der Berechnungswerte in den letzten beiden Spalten von Anlage 3 dargestellt. Die Umstellung der Haushaltssystematik von der Kameralistik (Haushaltsjahre 2017 und 2018) auf die Doppik (Haushaltsjahre ab 2019) wurde entsprechend eingearbeitet.
- Die Personalkosten (Anlage 4) werden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Werte für die Personalkosten für die jeweilige Tarifgruppe entstammen der KGSt-Tabelle und werden auf die jeweiligen Stellenanteile heruntergerechnet. Bei den Sach- und Gemeinkosten (Overheadkosten) erfolgt die prozentuale Pauschalierung von 10% bzw. 15%. Die Ergebnisse sind gerundet (im Gebührenzeitraum von 5 Jahren werden die Tarifsteigerungen die gerundete Summe sicherlich noch übersteigen).
- Grundlage für die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die buchbaren einzelnen Betreuungszeitbausteine ist ein Verhältnis errechnet aus dem Schnitt der jeweiligen Schülerzahlen der Schuljahre 2017/18 bis 2020/21 (das Schuljahr 2021/22 ist wegen der hier wirksamen Auswirkungen auf die Anmeldezahlen zum Schuljahresbeginn wegen der Corona-Pandemie nicht repräsentativ), multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an täglichen Betreuungsstunden, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5).
- Die Kalkulation für die Essensgebühr (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Sach- und Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die tatsächlichen Personalkosten laut Auskunft des Hauptamtes angesetzt. Da die Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde die Aufrundung der Gesamtsumme veranschlagt (+ 3,96 %), die vermutlich nur einen Anteil der über die Jahre tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt. Der Personaleinsatz wird mit 40 Jahreswochen in voller Besetzung und 12 Ferienwochen in halber Besetzung unterschiedlich berechnet und dann noch auf die einzelne Ferienwoche heruntergebrochen.
Die Essenszahlen liegen im Schnitt bei 195 Essen. Da die Nachfrage generell sehr hoch ist und Nachbesetzungen die Regel sind, wird das ganze Jahr über mit einem Kalkulationswert von 190 Essen gerechnet, in den Ferien mit maximal 40 Essensteilnehmern.
Die Essenskosten beruhen auf den tatsächlichen Fremdbezugskosten (Ausschreibungsergebnis) pro Essen, multipliziert mit durchschnittlich 185 Öffnungstagen (Wochenenden, Feiertage und Ferien abgezogen) und der Anzahl an 190 Essen. Für die Ferienbetreuung wird der Essenspreis multipliziert mit 5 Tagen (Essenspreis pro gebuchter Betreuungswoche) und der Anzahl von 40 Essen. Die o.g. Personalkosten kommen hinzu.
- Die Gebührenkalkulation für die verschiedenen Betreuungszeitmodelle (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein.
Die Kostenstellen der Ausgabeseite sowie auf der Einnahmeseite die Zuschüsse wurden entsprechend der gewichteten Betreuungsstunden auf die einzelnen Betreuungszeitmodelle verteilt.
Dargestellt werden die sich daraus ergebende Gebührenobergrenze, die aktuelle Gebühr (umgerechnet auf 11 Monate) und ein gerundeter Vorschlag für die Gebührenanpassung ab 01.01.2022 bzw. 01.09.2024. Die Gebühr pro Ferienwoche bezieht sich auf die bisherige Gebühr zuzüglich der 10% zum 01.01.2022 sowie weiteren 3% zum 01.09.2024, jeweils gerundet.

Anlagen:

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (Anlage 1)

Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts (mit hervorgehobenen und markierten Änderungen) (Anlage 1a)

Gebührenverzeichnis (Anlage 2)

Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-7)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 27.10.2021
Drucksache Nr. 2486/2021/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Vorberaten Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021 und 20.10.2021

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenberechnung und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Das zugehörige Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit den zum 01.01.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
3. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Zuletzt hat sich der Gemeinderat mit Beschluss vom 19.07.2018 (Vorlage 2055/2018/1) mit der Satzung für den städtischen Kindergarten „Spatzennest“ samt Gebührenkalkulation befasst und sich dabei aber gegen eine Gebührenanpassung ausgesprochen, mit Ausnahme der Gebühr für Essen und Trinken.

Im Rahmen der Klausurtagungen des Gemeinderates zum Thema Haushaltskonsolidierung am 12.06. und 13.07.2021 wurde die Notwendigkeit der Einnahmeerzielung seitens der Verwaltung zur Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes erläutert und diskutiert. Dabei sind mehrere Stellschrauben dargelegt worden. Ein Teil davon stellen die Gebühren für den städtischen Kindergarten Spatzennest dar. Die meisten Kindergartenträger orientieren sich zudem an diesen Festsetzungen.

Aus den Beratungen zum Haushalt in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2021 heraus, wird der bisher vorgesehene Erhöhungssatz von 10% zum 01.01.2022 auf 6% reduziert und nachfolgend in die Erläuterungen mit einbezogen.

Da die Kindergartenbeiträge bereits in der Vergangenheit nach dem „Schwetzinger Modell“ weit unter den gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und kirchlichen Institutionen lagen und teilweise gar nicht verändert wurden, wird eine Anpassung zum 01.01.2022 um + 6 % und dann im zweijährigen Folgerhythmus um je + 3 % vorgesehen. Mit diesen Prozentsätzen wird auch die Zusatzgebühr für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 1 und 2 Jahren bzw. im Alter zwischen 2 und 3 Jahren

entsprechend gerundet berücksichtigt.

Die Stadt hat kontinuierlich das Angebot an Kindergarten- und Krippenplätzen ausgebaut und erheblich investiert. Aktuell befinden sich vom Gemeinderat beschlossene Maßnahmen in der Umsetzung, weitere sind geplant. Die Kosten für den eigenen Kindergarten und den städtischen Anteil an den Betriebskosten anderer Träger sind inzwischen immens gestiegen. Elternbeiträge decken nur einen geringen Anteil dieser Kosten und sind im Vergleich mit den Nachbarkommunen und den Empfehlungen (siehe Anlage 8) deutlich niedriger. Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung ebenfalls in der Anlage 8 deutlich.

Mit der künftig moderaten Anpassung der Gebühren im Zweijahresrhythmus werden nicht einmal die jährlichen tariflichen Personalkostensteigerungen gedeckt.

Mit der erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die fortgeschriebene Kostenstruktur verdeutlicht, und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungsformen dargelegt werden. Die Gebührenhöhe ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss für den 01.01.2022 und 01.09.2024 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehalt der vorgeschlagenen Rhythmisierung.

Das Niveau für Essen und Trinken lag in den Einrichtungen anderer Träger bei bisher rund 85 Euro. Gemeinsames Ziel war hier die Kosten für diesen Gebührenbereich auf die Eltern umzulegen. Bei der letzten Beschlussfassung wurde dieses gleiche Niveau berücksichtigt, auch wenn die Vollkosten bei der Stadt Schwetzingen etwas darüber lagen. Die Neuausschreibung der Essenslieferungen hat im Krippen- und Kindergartenbereich zu günstigeren Angeboten geführt. Dies wirkt sich auf die Gebührenhöhe aus. Daher wird beim Essensgeld nicht entsprechend den oben dargestellten Prozentsätzen erhöht. Die reine Essensgebühr soll von bisher 80 Euro zum 01.01.2022 auf gerundet 85 Euro (84,80 Euro) angepasst werden. Zum 01.09.2024 erfolgt eine Erhöhung auch nicht um weitere 3 %, sondern hier ist die Begrenzung auf 86 Euro angedacht, da hier eine 3 %-Erhöhung (87,55 Euro) über der errechneten Gebührenobergrenze (86,79 Euro) liegen würde. Beim Trink- und Spielgeld liegen die vorgeschlagenen prozentualen Erhöhungssätze unterhalb der jeweiligen Gebührenobergrenze. Zum 01.01.2022 werden als Trinkgeld 5,30 Euro und zum 01.09.2024 dann gerundet 5,50 Euro angesetzt. Für das Spielgeld ergeben sich Gebühren von 2,10 Euro bzw. 2,20 Euro.

Folgende Satzungsänderungen wurden noch berücksichtigt:

Erläuterung zu § 8 Ziffer 8.5 Satz 1 und 2:

Für Kinder, die ab dem 15. eines Monats angemeldet werden, waren bislang lediglich der Elternbeitrag und das Essensgeld hälftig zu entrichten. Das Spiel- und Getränkegeld wurde voll erhoben (bislang Satz 2). In der Praxis ergab sich dadurch erheblicher Mehraufwand bei den Abrechnungen und Buchungen. Es wird nunmehr vorgesehen alle Gebührenbestandteile in dem Fall hälftig zu erheben.

Erläuterung zu § 8 Ziffer 8.7 Satz 1:

Zur Verdeutlichung wird klargestellt, dass es sich bei den Betreuungsgebühren um eine *untergeordnete* Beteiligung an den Gesamtkosten handelt. Den größten Anteil trägt die Allgemeinheit.

Ergänzend wurde bei der Pflicht zur Zahlung noch der Tatbestand „höhere Gewalt“ mit aufgeführt. Sofern es wie zuletzt für einige Zeiträume in der Pandemie Erstattungen des Landes gab, werden diese Gebühren selbstverständlich trotz höherer Gewalt an die Gebührenschuldner zurückerstattet.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet die Anpassung der Gebühren auf Grundlage der prozentualen Vorschläge in den Klausurtagungen.
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die Gebührenkalkulation und mündet in die in der Tabelle dargestellte Spalte „Kalkulationsgrundlage“ (Übertrag in Anlage 7). Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen zugrunde gelegt. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass die Jahre 2017 und 2018 vor dem Zeitraum der Kindergarten-Erweiterung lagen und der Fokus daher überwiegend auf den Folgejahren liegt. Die Umstellung der Haushaltssystematik von der Kameralistik (Haushaltsjahre 2017 und 2018) auf die Doppik (Haushaltsjahre ab 2019) wurde entsprechend eingearbeitet.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet (Bericht Nr. 07/2020 – Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/21). Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden jedoch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine geringe Aufrundung der Kosten veranschlagt, die nur einen Anteil der tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tariferhöhungen berücksichtigt.
- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essens-, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitanteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabenfeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (20%, unberücksichtigt) zugeordnet.
Beim Essen stehen 80 Plätze zur Verfügung. Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.
Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial von Anlage 3 als einzige Kostenstelle berücksichtigt.
- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den aktuellen Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)).
Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuschüsse entsprechend der 1. Teilzahlung (Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 05.06.2021) auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die einzelnen im Durchschnitt angenommen belegten Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs 2021 gewichtet und hochgerechnet.
Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.
- Die Übersicht (Anlage 8) zeigt die einzelnen Betreuungsformen und die dazugehörigen Monatsbeträge (errechnet auf 11 Monate, der August ist gebührenfrei). Ab Kind 3 entfällt die Grundgebühr. Die Darstellung beinhaltet die letzte Anpassung vom 01.09.2018

(lediglich Essens- und Trinkgeld auf das Niveau anderer Träger angehoben) sowie die geplanten Anpassungen zum 01.01.2022 bzw. 01.09.2024. Entgegengestellt werden die Gebühren-Empfehlungen des Städtetags. Die Kosten pro Betreuungsstunde sind zur Information ebenfalls noch dargelegt.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 1)

Konsolidierte Fassung der Satzung (Anlage 1a)

Gebührenverzeichnis (Anlage 2)

Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-8)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

1. Änderungssatzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Beschlussvorschlag:

1. Die 1. Änderungssatzung der „Satzung über die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 2) wird mit folgenden Parametern zugestimmt:

Bei der Gebührenbemessung sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten in einem Zeitraum von vier Jahren (2017 bis 2020) berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.

Erläuterungen:

Die im Jahr 2016 neu gefasste „Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte“ bedarf aufgrund der seit 2017 veränderten Kostenstruktur (Anmietung mehrerer Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten im Rahmen der Anschlussunterbringung) einer Änderung.

1. Vorbemerkung

Die derzeitigen Gebührensätze wurden am 03.03.2016 durch den Gemeinderat zum 01.04.2016 beschlossen. Nach fünf Jahren ist eine Überprüfung und Anpassung an die Kostenentwicklung notwendig.

Die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Schwetzingen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Gemeindeordnung (GemO), die Entgeltregelung richtet sich deshalb ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Die Gebühren müssen auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden.

Seit 2010 sind die Wohnhäuser Dortmunder Straße und Scheffelstraße 18 i Obdachlosenunterkünfte. In den vergangenen Jahren hat die Stadtverwaltung weitere Gebäude bzw. Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten angemietet (Luisenstraße 18, Markgrafenstraße 17, Robert-Bosch-Straße 9 (Hotel Atlanta), Scheffelstraße 31-33, Invalidengasse 4, Friedrich-Ebert-Str. 63), weshalb sich die Kostenstruktur verändert hat.

2. Neuberechnung der Nutzungsentschädigung

Da es sich bei den zu erhebenden Beträgen für die Unterbringung nicht um Mietbeträge, sondern um eine „Nutzungsentschädigung“ und somit um eine Gebühr handelt, waren die Berechnungen auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durchzuführen.

Die nach dem KAG erstellten Berechnungstabellen zeigen auf, dass sich die jährlichen Aufwendungen einschl. der Abschreibung und der Zinsen für die o. g. Gebäude und Wohnungen (insgesamt 4.708,69 m²) durchschnittlich (Jahre 2017 bis 2020) auf insgesamt **821.333,13 EUR/Jahr** belaufen.

Diese Kosten (inkl. u. a. Strom, Wasser und Heizung) sind auf 1 m² Wohnraum umzulegen, was zu einem Betrag von 174,43 EUR pro m² und Jahr führt. Monatlich sind demnach je m² 14,54 EUR zu erheben.

Für die Höhe der monatlich zu zahlenden Nutzungsentschädigung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 der zum Beschluss anstehenden Satzung maßgebend. In der Praxis stehen jedem Bewohner (aufgrund der Wohnungszuschnitte und Gemeinschaftsflächen) im Durchschnitt 18,69 m² (4.708,69 m² / 252 Personen) zur Verfügung.

Um Kostendeckung nach den vorgelegten Berechnungen zu erreichen, müsste je eingewiesener Person eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 272 EUR (18,69 m² x 14,54 EUR) erhoben werden.

Die letzte im Jahr 2016 durchgeführte Berechnung der Unterbringungskosten ergab einen kostendeckenden Betrag von 180 EUR/Monat je eingewiesener Person (Der große Unterschied ist u. a. durch gestiegene Bewirtschaftungskosten zu begründen, aber auch dadurch, dass bei der damaligen Kalkulation als Bemessungsgrundlage lediglich 14 m² zugrunde lagen, was sich durch die angemieteten Gebäude und entsprechenden Wohnungszuschnitte geändert hat).

Der Gemeinderat hat sich in seiner damaligen Beschlussfassung aus sozialpolitischen Überlegungen heraus auf eine monatlich zu erhebende Nutzungsentschädigung in Höhe von 145,00 EUR für einen Erwachsenen und 109 EUR (75 %) für ein Kind festgelegt.

Die Verwaltung schlägt nunmehr eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 196 EUR (Erwachsene) bzw. 147 EUR (Kinder) ab dem 01. Januar 2022 vor. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad in Höhe von 72 %.

3. Privilegierung von Selbstzahlenden

Um die Arbeitsaufnahme und die –beibehaltung zu fördern, empfiehlt die Verwaltung, in die Satzung eine zusätzliche soziale Komponente für arbeitende Personen aufzunehmen. Personen mit Erwerbseinkommen, aber auch Selbstzahler, die auf keine laufende Leistung zur Existenzsicherung angewiesen sind, sollen durch eine Gebührenminderung um 25 % privilegiert werden (196 EUR – 25 % = 147 EUR/Monat). Ebenso sollen arbeitende Bewohnerinnen und Bewohner, die eine um 25 % geminderte Gebühr aus eigenen Einkünften ohne Transferleistungen aufbringen können, gleichermaßen von einer ermäßigten Gebühr profitieren. In gleicher Weise sollen sonstige Selbstzahler, wie z.B. Bezieher von Rente oder ALG I privilegiert werden. Mit der Privilegierung wird in der Vergangenheit erbrachte Arbeitsleistung besonders honoriert und eine sozialpolitisch wünschenswerte Gleichbehandlung sämtlicher Selbstzahler unabhängig von Herkunft oder Einkommen erreicht.

Eine Besserstellung der Personen, die die Gebühr aus Erwerbseinkommen finanzieren, lässt sich damit begründen, dass bei den Wohnungslosen Anreize für eine Erwerbstätigkeit gesetzt werden. Zudem haben Personen in Beschäftigungsverhältnissen eine positive Vorbildwirkung für andere Bewohnerinnen und Bewohner. Durch die Privilegierung wird erwartet, dass die soziale Integration erleichtert wird.

Grundsätzliches Ziel der Unterbringung ist die Förderung der Integration durch die Herstellung von normalen Wohn- und Lebensverhältnissen. Insoweit soll sich die Situation in teuren öffentlichen Einrichtungen nicht verfestigen, sondern die Privilegierung soll einen Beitrag leisten, um eine Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden. Daher soll die Privilegierung auf zwei Jahre befristet werden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit Neueinführung dieser Regelung ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten ist (regelmäßige Überprüfung der vorgelegten Nachweise, Anschreiben der Betroffenen, ggf. unterjährige Änderung der Gebührenhöhe etc.).

Anlagen:

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Anlage 2 - Berechnungen zur Obdachlosensatzung

Anlage 3 - Künftige Nutzungsentschädigung

Anlage 4 – Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zum 01.01.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 06.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Änderung der Friedhof- und Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsordnung) wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Die zugehörige Bestattungsgebührensatzung wird beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Erläuterungen:

1) Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das aktuelle Gebührenverzeichnis bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Die letzte Überarbeitung erfolgte am 17. Juli 2013. Im Vergleich mit den Nachbargemeinden liegt selbst der Tarif der günstigsten Nachbargemeinde über den Tarifen der Stadt Schwetzingen. Die neue Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenprognose abgeleitet aus den aktuellen Kosten, die dem Bereich Friedhof zuzuordnen sind. Die Grabnutzungsgebühren steigen sehr stark an, was an dem extrem niedrigen Gebührenniveau der alten Tarife liegt. Darüber hinaus wird die Systematik des Gebührenverzeichnisses verändert. Die frühere Grundgebühr mit einem bestimmten Leistungsinhalt, die sich aus mehreren Einzelleistungen zusammengesetzt hat, mit der Möglichkeit des Verzichts auf einzelne Teilleistungen, kann aufgrund der neuen Gebührenkalkulation so nicht mehr beibehalten werden. Vielmehr besteht mit dem neuen Gebührenverzeichnis eine übersichtliche Möglichkeit die einzelnen Teilleistungen zusammenzustellen, was zu einer höheren Gebührentransparenz führt.

2) Änderungen im Satzungstext der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Eine Synopse zwischen dem aktuellen Satzungstext (Anlage 1) und der neuen zu beschließenden Fassung (Anlage 2) ist als Anlagen beigelegt.

a) Änderung der Altersgrenze

Eine grundlegende Änderung betrifft die Altersdifferenzierung zwischen verstorbenen Erwachsenen und verstorbenen Kindern. Im aktuellen Satzungstext liegt die Altersgrenze bei dem vollendeten 6. Lebensjahr. Daran knüpfen zahlreiche Vorschriften der Satzung an. In der neuen Fassung wird diese Altersgrenze auf das vollendete 3. Lebensjahr herabgesetzt. Das hat insbesondere etwas mit der Größe der Verstorbenen zu tun. In der Praxis sind Säрге für Kindergräber 1,00 m lang und 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit. Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in der Regel größer. Änderungen dazu enthalten die folgenden Vorschriften: § 8, Absatz 5; § 13 Absatz 1, Nrn. 1 und 2.

b) Neutrale Bezeichnungen bei landschaftlich gestalteten Gemeinschaftsgräbern

Eine weitere grundlegende Änderung betrifft die für landschaftlich gestaltete Gemeinschaftsgräber verwendete Bezeichnung „Garten der Erinnerung“. Hierbei handelt es sich um das gepflegte Grabfeld einer konkreten Gärtnerverbindung. Es ist jedoch mittlerweile ein zweites gärtnergepflegtes Grabfeld in der Anlage, so dass in der Satzung zukünftig die neutrale Bezeichnung „betreutes Gräberfeld“ verwendet wird und auch sämtliche Bezugnahmen auf die tätigen Firmen neutral formuliert werden.

Änderungen dazu enthalten die folgenden Vorschriften: § 12, Absatz 2, Nrn. 1, 2, 3 und 6; § 15 Absatz 1, lit. c); § 16 Absatz 1 und 2.

c) § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Da es in § 8 nicht nur um die Beschaffenheit von Särgen und Urnen geht, sondern in Absatz 3 auch um Grabschmuck, wird die Überschrift des § 8 geändert in „Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Grabschmuck“.

In § 8 Absatz 5 wird die Länge des Sarges von 1,40 m auf 1,00 m verringert, da das der langjährigen Praxis auf dem Friedhof entspricht.

d) § 13 Reihengräber

Nach § 13 Absatz 4 kann ein Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Da es hierzu in der Vergangenheit immer wieder Anfragen und Wünsche für eine solche Umwandlung gab, ist hierfür nun eine Öffnungsklausel vorgesehen. Zukünftig lautet § 13 Absatz 4 wie folgt:

„Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nur in besonderen Einzelfällen und auf Antrag durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung in ein Wahlgrab umgewandelt werden.“

Die Entscheidung der Friedhofsverwaltung kann sich insbesondere nach der Lage des Grabes und den sonstigen Umständen richten.

Nach § 13 Absatz 5, Satz 1 wird auf den Ablauf der Ruhezeit schriftlich 3 Monate im Voraus hingewiesen, wenn die Anschrift des Verfügungsberechtigten bekannt ist. Die Zeitangabe „3 Monate“ wird gestrichen, da sich diese Zeitspanne in der Praxis als zu lang erwiesen hat. Die Verfügungsberechtigten konnten sich an die Schreiben teilweise nicht mehr erinnern.

e) § 14 Wahlgräber

In § 14 Absatz 4, Satz 4 wird der Begriff „mehrstellig“ bezüglich des Tiefgrabs gestrichen und dem Gebührenverzeichnis entsprechend konkretisiert in „doppelstellig“ (Satz 5) und neu eingefügt „dreistellig“ (Satz 6).

f) § 30 Benutzung der Leichenhalle

Der Begriff „Leichenhalle“ wird in § 30 komplett durch den Begriff „Abschiedsräume“ ersetzt. Seit der Renovierung der Räumlichkeiten gibt es drei Abschiedsräume und vier Kühlzellen für die Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung.

§ 30 Absatz 4, Satz 1 wird gestrichen, da es diesen Raum auf dem Friedhof nicht gibt.

g) § 31 Trauerfeiern

Der Begriff der Feierräume in § 31 Absatz 3 Satz 2 wird in den Begriff „Räumlichkeiten“ abgeändert.

Anlagen:

Aktuelle Friedhofssatzung gültig ab 01.01.2022
Aktuelle Gebührensatzung gültig ab 01.01.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 20.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Vorberaten in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2021

Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen - Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Neufassung der Gutachterausschussgebührensatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2022.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat beschloss am 14. Oktober 2020 die neue Gebührensatzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen, rückwirkend gültig ab dem 01.03.2020. Sie wurde am 05.11.2020 in der Schwetzingener Zeitung veröffentlicht.

Es stellte sich heraus, dass sowohl die Erträge des Gemeinsamen Gutachterausschusses entweder aus dem hoheitlichen Bereich (ohne Umsatzsteuerpflicht), insbesondere aber aus dem privatwirtschaftlichen Bereich (Betrieb gewerblicher Art) nicht kostendeckend sind hinsichtlich des Aufwands, der für die Erstellung insbesondere von Gutachten entsteht.

Die Gebühren für den hoheitlichen Bereich sind derzeit noch in Nr. 14.1 und Nr. 14.2 der Verwaltungsgebührensatzung aufgeführt. Diese sollen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kundenfreundlichkeit aus der Verwaltungsgebührensatzung herausgenommen und in die neue Gutachterausschussgebührensatzung aufgenommen werden, die anschließend alle Gebührentatbestände des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen regelt.

Die Gebühren für den hoheitlichen und für den privatwirtschaftlichen Bereich wurden unter Berücksichtigung des für die Leistungserstellung anfallenden Aufwands sachgerecht angepasst.

Gebühren für Wertermittlung von Sachen und Rechten:

Wert	Gebühr Bisher:	Gebühr Neu:
Bis 50.000 Euro	0,4 %, mindestens 300 Euro	500 Euro
bis 150.000 Euro		500 Euro zzgl. 0,85 % aus dem Betrag über 50.000 Euro
bis 250.000 Euro	300 Euro zzgl. 0,45 % aus dem Betrag über 50.000 Euro	1.350 Euro zzgl. 0,70 % aus dem Betrag über 150.000 Euro
bis 500.000 Euro	1.200 Euro zzgl. 0,2 % aus dem Betrag über 250.000 Euro	2.050 Euro zzgl. 0,20 % aus dem Betrag über 250.000 Euro
bis 1.000.000 Euro		2.550 Euro zzgl. 0,15 % aus dem Betrag über 500.000 Euro
bis 5.000.000 Euro	1.700 Euro zzgl. 0,1 % aus dem Betrag über 500.000 Euro	3.300 Euro zzgl. 0,10 % aus dem Betrag über 1.000.000 Euro
über 5.000.000 Euro	6.200 Euro zzgl. 0,01 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro	7.300 Euro zzgl. 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro

Gebühren für weitere Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses:

	Bisher:	Neu
Auskunft über den Bodenrichtwert eines Flurstücks	5,00 - 35,00 Euro	30,00 Euro
Werden im selben Antrag weitere Bodenrichtwerte zu anderen Flurstücken abgefragt, so beträgt die Gebühr für jedes weitere Flurstück	Je nach Aufwand	25,00 Euro
Werden im selben Antrag Bodenrichtwerte zu unterschiedlichen Stichtagen abgefragt, so beträgt die Gebühr je Flurstück pro Stichtag	Je nach Aufwand	25,00 Euro
Grundstücksmarktbericht (Druckversion)	22,00 Euro	50,00 Euro
Grundstücksmarktbericht (pdf-Datei, Versand per Mail)	20,00 Euro	30,00 Euro
Auskunft aus der Kaufpreissammlung je Zeitraum, Gemeindegebiet und Grundstücks- bzw. Gebäudetyp wie z. B. Landwirtschaftsfläche, Baugrundstück, Eigentumswohnung oder Ein- und Zweifamilienhäuser	5,00 - 75,00 Euro	120,00 Euro

Im interkommunalen Vergleich wurden zusätzlich die Gebühren der Gemeinsamen Gutachterausschüsse in Sinsheim und Leimen betrachtet.

Wert	Gebühr Schwetzungen Neu:	Gebühr GGA „Sinsheim“:	Gebühr GGA „Leimen“:
Bis 25.000 Euro			1.000 Euro
bis 50.000 Euro	500 Euro		
bis 100.000 Euro		für unbebaute Grundstücke 0,5 % des Wertes, mindestens 150 Euro	1.400 Euro
bis 150.000 Euro	500 Euro zzgl. 0,85 % aus dem Betrag über 50.000 Euro	1.100 Euro	
bis 175.000 Euro		1.200 Euro	1.700 Euro
bis 200.000 Euro		1.300 Euro	
bis 250.000 Euro	1.350 Euro zzgl. 0,70 % aus dem Betrag über 150.000 Euro	1.550 Euro	2.000 Euro
bis 300.000 Euro		1.700 Euro	
bis 500.000 Euro	2.050 Euro zzgl. 0,20 % aus dem Betrag über 250.000 Euro	2.150 Euro	2.500 Euro
bis 750.000 Euro			3.000 Euro
bis 1.000.000 Euro	2.550 Euro zzgl. 0,15 % aus dem Betrag über 500.000 Euro		3.800 Euro
bis 1.500.000 Euro			4.200 Euro
bis 2.000.000 Euro			4.800 Euro
bis 2.500.000 Euro			5.500 Euro
bis 3.000.000 Euro			6.200 Euro
bis 4.000.000 Euro			6.700 Euro
bis 4.500.000 Euro			7.300 Euro
bis 5.000.000 Euro	3.300 Euro zzgl. 0,10 % aus dem Betrag über 1.000.000 Euro	2.500 Euro zuzüglich 0,125 % aus dem Betrag über 500.000 Euro	7.700 Euro
über 5.000.000 Euro	7.300 Euro zzgl. 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 Euro	8.000 Euro zuzüglich 0,08 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro	8.200 Euro zuzüglich 0,05 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro

Leistung	Schwetzingen	Sinsheim	Leimen
Auskunft über den Bodenrichtwert eines Flurstücks	30 Euro	23,50 Euro	30 Euro
Werden im selben Antrag weitere Bodenrichtwerte zu anderen Flurstücken abgefragt, so beträgt die Gebühr für jedes weitere Flurstück	25 Euro	23,50 Euro	
Werden im selben Antrag Bodenrichtwerte zu unterschiedlichen Stichtagen abgefragt, so beträgt die Gebühr je Flurstück pro Stichtag	25 Euro	23,50 Euro	
Grundstücksmarktbericht (Druckversion)	50 Euro	50 Euro	50 Euro
Grundstücksmarktbericht (pdf-Datei, Versand per Mail)	30 Euro	40 Euro	40 Euro
Auskunft aus der Kaufpreissammlung je Zeitraum, Gemeindegebiet und Grundstücks- bzw. Gebäudetyp wie z. B. Landwirtschaftsfläche, Baugrundstück, Eigentumswohnung oder Ein- und Zweifamilienhäuser	120 Euro	113 Euro	Zwischen 115 Euro und 340 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren für die Gutachtenerstellung erhöhen sich ab dem 01.01.2022. Mit Mehrerträgen ist zu rechnen. Der Umfang kann aufgrund der noch fehlenden Einschätzung der Anzahl an Anträgen für das gesamte Gebiet des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen derzeit nicht bestimmt werden.

Anlagen:

Gutachterausschussgebührensatzung ab dem 01.01.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 27.09.2021
Drucksache Nr. 2502/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 20.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Investitionszuschüsse an Vereine

Beschlussvorschlag:

1. Folgende Vereine erhalten unter Anwendung der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Schwetzingen einen Investitionszuschuss i.H.v. 40% der eingereichten oder vom Badischen Sportbund als förderfähig anerkannten Kosten:
 - 1.1. Reiterverein 1952 Schwetzingen e.V. für Pflasterarbeiten i.H.v. max. 6.609,75 Euro (Ansatz 7.000 Euro),
 - 1.2. Tennisclub Blau-Weiß Schwetzingen e.V. für die Sanierung der Umkleiden und Duschen i.H.v. max. 13.400 Euro, für die Renovierung der Toiletten max. 4.593,40 Euro, für die Isolierung der Außenwände des Clubhauses max. 3.822,28 Euro; Gesamtzuschuss max. 21.815,68 Euro (Ansatz 22.000 Euro).
2. Die Mittel werden im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt (91.000 Euro Gesamtansatz der Kontierung 42100000/43180000).

Erläuterungen:

Die im Beschluss aufgeführten Vereine haben diverse Anträge auf Bezuschussung vorgelegt, die entsprechend den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Schwetzingen für den Haushalt 2022 vorgesehen wurden:

- Zu 1.1: Antrag Reiterverein vom 09.12.2020 (zu spät für Haushalt 2021), mit Angebot
- vom 08.12.2020 für Pflasterarbeiten (Zuschuss 6.609,75 Euro, 40 % von 16.524,37 Euro).
- Zu 1.2: Anträge Tennisclub vom 26.03. und 29.04.2021 mit Angeboten
- vom 16.03.2021 für Renovierung von drei Umkleideräumen mit Duschräumen (Zuschuss 13.400 Euro; 40 % von 33.500 Euro förderfähig anerkannter Betrag des Badischen Sportbundes (BSB); die Angebotssumme lag bei 39.942,35 Euro). Der Zuschuss des BSB i.H.v. 10.050 Euro ist nicht wie ursprünglich vorgesehen vorzufinanzieren.
 - vom 19.04.2021 für Renovierung der Toiletten (Zuschuss 4.593,40 Euro, 40% von 11.483,50 Euro)
 - vom 27.04.2021 für Isolierungsarbeiten der Außenwände des Clubhauses (Zuschuss 3.822,28 Euro; 40 % von 9.555,70 Euro).

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass Oberbürgermeister Dr. Pörtl nach Abschnitt V Ziffer 4 der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Schwetzingen im Haushaltsjahr 2021 einen Zuschuss an die Schwetzinger Carnevalsgesellschaft i.H.v. 2.000 Euro für das jährliche Trainingscamp gewährt hat. Das Deutsche Rote Kreuz / Ortsverein Schwetzingen erhält zudem in Kürze für die Beschaffung eines Rettungswagens im Haushaltsjahr 2021 einen einmaligen Zuschuss i.H.v. 5.000 Euro (Kontierung 741200000010/78180000). Gegendeckung erfolgt durch Minderausgaben auf der Kontierung (28100001 / 43180000).

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der Vereinszuschüsse im Haushalt 2022 wird auf die Ausführungen in Beschluss-Ziffer 2 verwiesen. Die Ansätze sind auf den nächst höheren Tausenderschritt ausgelegt. In Gesamtsumme beträgt der Ansatz 29.000 Euro, ausgezahlt wird jedoch auf Nachweis maximal die im Beschlussvorschlag aufgezählte Summe.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 06.10.2021
Drucksache Nr. 2509/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 20.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Kindergärten – Zuschüsse nach dem Gute-Kita-Gesetz

Beschlussvorschlag:

Die von der Stadt Schwetzingen über das Maß des Gute-Kita-Gesetzes hinaus gewährten Zuschüsse für die pädagogische Leitungszeit in den Kindergärten werden bei allen Trägern mit den Zuschüssen nach § 29e FAG (Gute-Kita-Gesetz) gegengerechnet.

Erläuterungen:

Finanziert aus den Bundesmitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz erhalten die Kommunen in Baden-Württemberg in den Jahren 2020-2022 Gelder vom Land, um zusätzliche pädagogische Leitungszeit zu finanzieren, durch die die Qualität der Kindertageseinrichtungen gesichert und verbessert werden soll.

Die vorgegebene Leitungszeit beträgt 6 Stunden für die erste Gruppe einer Einrichtung. Für die zweite und jede weitere Gruppe erhöht sich die Leitungszeit um jeweils 2 Stunden. Den freien Trägern sind die entstehenden Personalkosten in voller Höhe durch die Kommunen zu erstatten. Bisher schon gewährte freiwillige Zuschüsse der Gemeinde können dann gegengerechnet werden, wenn dadurch Leitungszeit über das Level des Gute-Kita-Gesetzes hinaus finanziert wird.

Die Stadt Schwetzingen gewährt allen Trägern bereits seit mindestens 25 Jahren Zuschüsse für die Leitungszeit in allen Einrichtungen, die deutlich über das vom Gute-Kita-Gesetz festgelegte Maß hinausgehen (Schwetzingener Weg).

Die Evangelische Kirche hat als bisher einziger Träger von Kindertagesstätten beantragt, dass ihr die Zuschüsse nach dem Gute-Kita-Gesetz nach § 29e FAG ausbezahlt werden. Sie erhält auch noch Betriebskostenzuschüsse für eine Kindergartenkoordinatorin, deren Personalkosten im Jahr 2020 in einer Höhe von 59.714,83 € bezuschusst wurden. Die Evangelische Landeskirche wird auch die Koordinationskosten des Evangelischen Kirchen- und Serviceamts ab 2022 deutlich erhöhen.

Auf Nachfrage hat die Katholische Kirche erklärt, dass sie angesichts der in der Vergangenheit wohlwollenden Bezuschussung der erhöhten Leitungszeit auf die Geltendmachung der Auszahlung des Zuschusses verzichten will. Auch ist eine Erhöhung der Koordinationskosten für die Leistungen der für Schwetzingen zuständigen Verrechnungsstelle des Erzbistums Freiburg derzeit kein Thema.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für beide Seiten, dem Gleichbehandlungsgrundsatz und der Kostendämpfung schlägt die Verwaltung vor, bisher schon gewährte

freiwillige Zuschüsse, die über die Leitungsfreistellung gemäß dem Gute-Kita-Gesetz hinausgehen, der Weitergabe der Zuschüsse nach § 29 e FAG gegenzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Am Beispiel der evangelischen Kindergärten sind die Auswirkungen in der beigefügten Anlage ersichtlich. Die der Tabelle zugrundeliegenden Zahlen (Personal- und Betriebskosten, Anteile der Leitungsfreistellung sowie Berechnung der Höhe des anteiligen FAG-Zuschusses) sind mit Vertretern der evangelischen Kirchengemeinde abgestimmt worden.

Anlagen:

Beispielrechnung ev. Kindergärten 2020

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 04.10.2021
Drucksache Nr. 2505/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 20.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Waldorf-Kindergarten - Verträge Kindergarten mit Krippe, Wald- und Wiesengruppe

Beschlussvorschlag:

1. Dem Änderungsvertrag über den Betrieb und die Förderung des Freien Waldorf-Kindertages Schwetzingen wird zugestimmt.
2. Dem Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Waldgruppe des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. wird zugestimmt.
3. Dem Vertrag über den Betrieb und die Förderung der Wiesengruppe des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Zuge der Prüfung der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2019 stellten sich insbesondere hinsichtlich der Personalkostensteigerungen in Höhe von ca. 116.000 Euro Fragen, die in zwei Gesprächen mit Vertretern des Trägervereins des Kindergartens besprochen und eine sachgerechte Einigung erzielt werden konnte. Insbesondere wurden sukzessive die Lohnzahlungen an die Beschäftigten an das Niveau des TVÖD angepasst. Im Zuge der Einrichtung der zweiten Außengruppe (Wiesengruppe zur schon bestehenden Waldgruppe) und den damit gestiegenen Verwaltungsaufgaben, wird vorgeschlagen, den bisherigen Beschäftigungsgrad für die gemeinsame Verwaltungsstelle von 50 Prozent auf 62,5 Prozent rückwirkend zum 01.01.2019 zu erhöhen.

Zu 1:

In dem nun vorliegenden Vertragsentwurf wurde erstmals auch der Personalschlüssel der Einrichtung festgelegt und dem Träger gestattet, zur Gewährleistung der Öffnungszeiten auch PiA-Stellen einzurichten sowie FSJ-Kräfte und Bundesfreiwillige einzusetzen. Weiterhin wurde für investive Ersatzbeschaffungen ein Investitionszuschuss der Stadt von 70 Prozent festgelegt. Im bisherigen Vertrag war der Investitionszuschuss für Ersatzinvestitionen eine freiwillige Leistung der Stadt Schwetzingen ohne Rechtsanspruch seitens des Trägers. Die Förderung in Höhe von 70 Prozent war in den vergangenen Jahren die übliche Praxis.

Zu 2 und 3:

Die beiden Außengruppen gelten gemäß den Kriterien des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) als eigenständige Einrichtungen, für die jeweils ein separater Vertrag von Nöten ist.

Wie bereits mit den anderen Trägern abgesprochen, erhält das Rechnungsprüfungsamt der

Stadt Schwetzingen im Rahmen von Schwerpunktprüfungen das Recht auf Einsicht in die Rechnungsbelege der Einrichtung. Ansonsten entsprechen die beiden Verträge inhaltlich den Verträgen mit anderen Trägern.

Anlagen:

Verträge

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 05.10.2021
Drucksache Nr. 2508/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 20.10.2021

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Kindergarten St. Josef - Überplanmäßige Ausgabe für den Um- und Erweiterungsbau im Haushaltsjahr 2021 / Anpassung 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der bisher im Haushalt 2021 vorhandene Ansatz für den Um- und Erweiterungsbau des Kindergartens St. Josef wird von 300.000 Euro auf 600.000 Euro erhöht (Kontierung 36502117/78180000). Die Mittel werden überplanmäßig genehmigt und im Haushalt zur Verfügung gestellt.
2. Der Ansatz für den Haushalt 2022 wird von bisher vorgesehenen 287.000 Euro auf 787.000 Euro erhöht.

Erläuterungen:

Die Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen im Kindergarten St. Josef schreiten voran und bedürfen einer Anpassung der Haushaltsansätze.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Aufstellung des Haushalts 2021 wurde der Ansatz (Kontierung 36502117/78180000) zunächst auf 300.000 Euro gekürzt, um im Verlauf des Jahres besser abschätzen zu können, wie sich der Finanzbedarf entwickeln wird.

Die zwischenzeitlich kommunizierte Summe 1,1 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2021 wurde nach neuester Rücksprache mit Architekt und Kindergartenträger vom 06.10.2021 auf 600.000 Euro festgelegt.

Die Mittel sind überplanmäßig zu genehmigen und bereitzustellen. Gegendeckung erfolgt nach Rücksprache mit dem Kämmereiamt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (Kontierung 61100000/3013000).

Folgende Zahlungen (städtischer Anteil) sind erfolgt bzw. geplant:

Haushalt 2020:	143.100 Euro
Haushalt 2021:	600.000 Euro
Haushalt 2022:	786.900 Euro
Gesamt:	1.530.000 Euro

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 08.10.2021
Drucksache Nr. 2510/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 18.10.2021 - nicht öffentlich -
Sitzung Werksausschuss am 18.10.2021 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021 - öffentlich -

Eigenbetrieb bellamar
Feststellung des Jahresabschlusses 2020
Behandlung des Jahresfehlbetrages 2020
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

A. Der Jahresabschluss 2020 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	16.197.352,77 €
1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	15.473.279,34 €
- das Umlaufvermögen	723.323,45 €
1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	5.978.822,33 €
- die Rückstellungen	63.882,00 €
- die Verbindlichkeiten	10.154.648,44 €
2. Jahresfehlbetrag	-239.696,52 €

B. Behandlung des Jahresfehlbetrages 2020:

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 239.696,52 Euro vollständig aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

C. Entlastung der Werkleitung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2020 wurde von FALK & Co. und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 festzustellen.

II

Nach den Beratungen im Werksausschuss am 18.10.2020 hat durch den Gemeinderat zu erfolgen:

- A. die Feststellung des Jahresabschlusses 2020
- B. der Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2020
- C. der Beschluss über die Entlastung der Werkleitung

Der Beschlussvorschlag für den Gemeinderat enthält alle genannten Positionen.

Anlagen:

Prüfbericht FALK & Co.
Prüfbericht Rechnungsprüfungsamt

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Stadt Schwetzingen

Amt: 80 Eigenbetrieb
bellamar
Datum: 08.10.2021
Drucksache Nr. 2511/2021

Beschlussvorlage

Sitzung Schwimmbadausschuss am 18.10.2021 - nicht öffentlich -
Sitzung Werksausschuss am 18.10.2021 - nicht öffentlich -
Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021 - öffentlich -

Eigenbetrieb bellamar: Vergabe Jahresabschlussprüfung 2021

Beschlussvorschlag:

Die Jahresabschlussprüfung 2021 wird an die Firma Falk & Co KG vergeben.

Erläuterungen:

Die Werkleitung hat im Zusammenhang mit der Angebotsabfrage für die Stadtwerke Schwetzingen auch für das bellamar Angebote eingeholt.

Die Werkleitung schlägt vor, den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 an die Firma Falk & Co KG zu vergeben. Die Kosten belaufen sich auf 4.700 Euro netto.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Werkleiter:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 17.11.2021

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 27.10.2021
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 27.10.2021
- Aufstellung Kämmereiamt vom 28.10.2021

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: